



MARKTGEMEINDE KEMATEN AN DER YBBS

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN VON FAHRRÄDERN MIT ELEKTROUNTERSTÜTZUNG

Allgemeines:

Die Marktgemeinde Kematen an der Ybbs (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt) bietet im Rahmen des sanften Tourismus und des Umweltschutzes interessierten Privatpersonen (im Folgenden kurz „Mieter“ genannt) - während der Kalendermonate **April bis Ende Oktober eines jeden Jahres (je nach Witterungslage)** - die Möglichkeit zur entgeltlichen, jeweils zeitlich begrenzten Ausleiher von Fahrrädern mit Elektrounterstützung. Die faktische Durchführung aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben kann von Dritten im Auftrag der Gemeinde wahrgenommen werden. **Voraussetzung für die gegenständliche Ausleiher ist die jeweils vollständige und vorbehaltlose Akzeptanz der gegenständlichen Vermietbedingungen durch den Mieter, der dies nachfolgend durch seine persönliche Unterschrift bestätigt!**

I. DAS ELEKTRO-FAHRRAD UND SEINE BENUTZUNG:

1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des gemieteten Fahrrades an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.
2. Der Mieter darf das Fahrrad nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen. Er darf es nicht abseits befestigter Wege und zu keinem anderen bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen.
3. Das Fahrrad darf nur vom Mieter gefahren werden.
4. Das Fahrrad darf nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Verkehr, für eine Fahrt ins Ausland oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden.
5. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad mit dem dazugehörigen Fahrradschloss abzuschließen.
6. Das Fahrrad darf nicht für den Transport leicht entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe benützt werden.

7. Der Mieter hat beim Transport von Gegenständen für deren ordnungsgemäße Befestigung zu sorgen.
8. Das Fahrrad darf nicht bei solchen Witterungsverhältnissen benutzt werden, die einen ordnungsgemäßen Betrieb nicht gesichert zulassen.
9. Das Fahrrad darf nicht von Fahrern, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen benutzt werden.
10. Jede Veränderung am Fahrrad ist dem Mieter untersagt. Sollte der Mieter dennoch Veränderungen welcher Art auch immer vornehmen, hat er für sämtliche Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Fahrrades aufzukommen.

II. PFLICHTEN DES MIETERS:

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort im verschlossenen Zustand abzustellen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Rückgabe des Fahrrades der Gemeinde mitzuteilen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrrad entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere unter Beachtung der Regeln der Straßenverkehrsordnung zu verwenden.
4. Der Mieter ist verpflichtet, das von ihm übernommene Fahrrad vor jedem Fahrtantritt zu prüfen. Außerdem muss sich der Mieter vor der Nutzung mit der Funktionsweise der Fahrräder vertraut machen.
5. Der Mieter ist - als Gegenleistung für die von ihm gewählte Dauer der jeweiligen Ausleiherung des gegenständlichen Fahrrades - verpflichtet, den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Tarif bei der Rückgabe des Fahrrades in voller Höhe zu entrichten.

III. REPARATUR:

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt die Gemeinde die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf schuldhafte Beschädigungen des Fahrrades durch den Mieter oder Verletzung der vertraglichen Pflichten entstanden sind. Für letztere Umstände ist der Mieter verantwortlich.

IV. UNFALL/DIEBSTAHL:

Der Mieter ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhanden

gekommen ist. Missachtet der Mieter diese Mitteilungspflicht, so haftet er für die entstehenden Schäden. Bei einem Unfall hat der Mieter der Gemeinde einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.

V. HAFTUNG:

1. Der Mieter hat das Fahrrad in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
2. Der Mieter haftet für die schuldhafte Beschädigung des Fahrrades und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat dann auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen.
3. Soweit ein Dritter der Gemeinde die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.
4. Der Mieter haftet alleine für sämtliche von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden am Fahrrad sowie für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Diebstähle des Rades.

VI. AUSGABE UND RÜCKGABE DES FAHRRADES:

- Der Mieter kann das Fahrrad entweder telefonisch oder persönlich zeitgerecht bei der Fa. Expert-Ostermann reservieren;
- Vor jedem Verleih ist ein Mietvertrag auszufüllen;
- Die Aus- und Rückgabe der Fahrräder mit Elektrounterstützung erfolgt nur zu den **Geschäftszeiten der Fa. Elektro-Ostermann (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr und am Samstag zusätzlich von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Ausgabe ab 08.00 Uhr morgens.**
- Tageweise Vermietung ist nur zwischen Montag und Donnerstag möglich;
- Wochenweise Vermietung (7-Tage Vermietung);
- Vermietung übers Wochenende von Freitag bis Montag Früh;
- Rückgabe erfolgt immer am nächsten Werktag morgens (bis spätestens 09:00 Uhr)!
- Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung der Fa. Expert-Ostermann vor Ablauf der jeweiligen Mietzeit.

Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter der Gemeinde für jeden angefangenen Tag die volle Tagesmietgebühr zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen.

- Das Fahrrad ist bei der Rückgabe auf offensichtliche Mängel zu kontrollieren und das Ergebnis im Vertrag festzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit aufgetretene Mängel an die Gemeinde zu melden.
- Sofern nicht anders vereinbart, ist der Akku voll aufgeladen zurück zu bringen.

VII. HAFTUNG DER GEMEINDE:

Die Nutzung der Fahrräder mit Elektrounterstützung erfolgt auf eigenes Risiko des Benutzers. Da eine Inspektion durch die Gemeinde bzw. Dritte nicht nach jeder Benutzung möglich ist, haftet die Gemeinde lediglich dafür, dass die Fahrräder regelmäßig gewartet und hierbei in einen funktionstüchtigen und verkehrssicheren Zustand gebracht werden. Diese Haftung der Gemeinde gegenüber dem Mieter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vom Mieter verursachte Schäden trägt der Mieter selbst, die Gemeinde haftet nicht für Schäden an mittransportierten Gegenständen.

Haftpflichtschäden hat der Mieter eigenverantwortlich abzusichern. Regressansprüche des Haftpflichtversicherers der Gemeinde gegenüber dem Mieter bleiben davon unberührt. Die Haftung der Gemeinde entfällt gänzlich bei unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung.

VIII. ABSCHLIESSENDES:

1. Weitere Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

BEDIENUNGSHINWEISE:

- Es wird davon ausgegangen, dass Sie mit der Benutzung eines Fahrrades vertraut sind.
- Machen Sie sich durch vorsichtiges Betätigen der Handbremse mit deren Wirkung vertraut. Beachten Sie bitte auch deren veränderte Wirkung bei Nässe (längerer Bremsweg)!
- Nach dem „Trockenbremsen“ eventuell Blockiergefahr bei voll gezogener Bremse)!

- Vergewissern Sie sich, dass die Reifen mit dem Nennluftdruck (der auf der Reifenflanke angegeben ist) befüllt sind. Ein Über- oder Unterschreiten des Luftdruckes um mehr als 1 Bar kann Schäden an der Bereifung und den Felgen verursachen!
- Aktivieren Sie die Elektrounterstützung, indem Sie durch kurzes Antippen das Display einschalten.
- Schalten Sie die Elektrounterstützung genauso wieder ab.
- Während des Schaltvorganges selbst und beim Wechseln der Elektrounterstützung, nicht in die Pedale treten!
- Beginnen Sie das Fahren mit elektrischer Unterstützung in der kleinsten Leistungsstufe und steigern Sie diese erst nach einer gewissen Eingewöhnungszeit!

Preise, Zeiten und Angebote können jederzeit geändert werden!

Für Irrtümer und Druckfehler übernehmen wird keine Haftung übernommen!

Alle Rechte vorbehalten!

Ich habe die vorstehenden Bedingungen für die gegenständliche Vermietung und die Bedienungshinweise vollinhaltlich zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert!

Kematen/Ybbs, am

(Unterschrift des Mieters)